

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1203/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**
Datum des Beschlusses: **18.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Webseite berichtet am 23.11.2025 unter der Überschrift „Der Mord im Sexshop und das Patenkind des Opfers“ über einen fast 30 Jahre zurückliegenden Mordfall. Das Patenkind sei damals elf Jahre alt gewesen und versuche bis heute, die Tat zu verarbeiten. Der Artikel informiert insbesondere über die Beziehung des zu Wort kommenden Patenkindes zum Mordopfer und der Tat und über die (erfolglosen) Bemühungen der Polizei zur Aufklärung des Falles.

II. Der Beschwerdeführer trägt insbesondere vor, er sei der Neffe des im Artikel genannten Opfers und reiche diese Beschwerde im Sinne der Familie ein. Die Redaktion habe unzutreffend behauptet, sein Onkel (der Mann des Mordopfers) sei durch Suizid verstorben; tatsächlich sei dieser nachweislich eines natürlichen Todes gestorben. Die falsche Darstellung sensibler Todesumstände ohne sachlichen Bezug verletze die Sorgfaltspflicht, die Privatsphäre der Verstorbenen und der Angehörigen sowie die Vorgaben zur zurückhaltenden Berichterstattung über Suizide.

Die Redaktion habe ausschließlich Aussagen eines Patenkindes herangezogen, ohne die direkten Angehörigen zu kontaktieren. Dadurch seien falsche Tatsachenbehauptungen und ein einseitiges Bild entstanden, etwa hinsichtlich eines angeblich „innigen Verhältnisses“ und gemeinsamer Urlaube, die es so nicht gegeben habe. Dies stelle eine unzureichende Recherche und fehlende Gegenprüfung dar.

Zudem rügt der Beschwerdeführer eine unangemessene Emotionalisierung durch Überhöhung der Rolle des Patenkindes. Schließlich beanstandet er die Nennung eines von diesem verfassten Kinderbuchs ohne journalistische Relevanz, was wie eine werbliche Hervorhebung wirke und als Verstoß gegen das Schleichwerbeverbot sowie gegen die Relevanz- und Quellenkritikpflicht zu werten sei.

III. Der stellvertretende Chefredakteur trägt insbesondere vor, nach Kenntnis der Kritikpunkte habe man den beanstandeten Artikel unmittelbar nach dem Erscheinen überprüft und online inhaltlich korrigiert.

Der Autor trägt zusammengefasst vor, die Berichterstattung beruhe auf den Angaben des namentlich genannten Patenkindes und stehe im Kontext mit einem rund 30 Jahre zurückliegenden ungeklärten Mordfall. Man habe mehrfach und auch in anderen Formaten, unter anderem in einem Podcast, über den Fall berichtet.

Hinsichtlich des beanstandeten Artikels wird ausgeführt, dass sich am Tag der Printveröffentlichung die Töchter des Mordopfers gemeldet hätten und darauf hingewiesen hätten, ihr Vater sei nicht durch Suizid, sondern an einem Herzinfarkt verstorben. Da eine Verifikation der widersprüchlichen Angaben nicht möglich gewesen sei, habe die Redaktion den entsprechenden Passus in der Online-Version unverzüglich gestrichen und einen Transparenzhinweis ergänzt. Zudem habe man in der folgenden Printausgabe einen Korrekturhinweis veröffentlicht. Dieses Vorgehen sei den Angehörigen umgehend mitgeteilt worden; eine der Töchter habe sich ausdrücklich für die Korrektur bedankt.

Eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten liege nicht vor, da keine identifizierende Berichterstattung erfolgt sei. Das Opfer sei lediglich mit einem Vornamen und Initial benannt worden, der Vater werde namentlich nicht erwähnt. Eine behauptete Beziehung zwischen Patentante und -kind sei nicht überprüfbar.

Den Vorwurf der Schleichwerbung weist der Autor zurück. Die Erwähnung eines Buches sei sachlich begründet gewesen, da das Patenkind mit dem Schreiben versuche, das erlebte Trauma zu verarbeiten, und dies unmittelbar mit dem journalistisch aufgearbeiteten Thema zusammenhänge.

IV. Die Beschwerdegegnerin hat die korrigierten Veröffentlichungen vorgelegt.

In der Printausgabe vom 24.11.2025 ist folgende Korrektur erschienen: „In dem Artikel ‚Das Patenkind des Mordopfers‘ (Ausgabe vom 21. November) hatte es bezüglich der Erinnerungen des Patenkindes geheißen, der Mann von [Vorname und abgekürzter Nachname des Mordopfers] habe sich in einem gemeinsamen Urlaub umgebracht. Laut der Familie von [Vorname und abgekürzter Nachname des Mordopfers] entspricht dies nicht den Tatsachen. Der Mann von [Vorname und abgekürzter Nachname des Mordopfers] sei an einem Herzinfarkt gestorben und in diesem Urlaub sei das Patenkind nicht dabei gewesen.“

Eine inhaltlich gleichlautender Korrekturhinweis befindet sich unter der Online-Veröffentlichung, ergänzt um den Hinweis, dass der Passus aus dem Artikel entfernt wurde.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Der Mord im Sexshop und das Patenkind des Opfers“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Der Beschwerdeausschuss betont, dass das Patenkind der Redaktion für Aussagen, die auf dessen eigenem Erleben beruhen, als verlässliche Quelle gelten durfte, soweit keine Hinweise vorlagen, die zu Zweifeln an der Glaubwürdigkeit hätten Anlass geben müssen. Mit Kenntnisnahme solcher Hinweise hat die Redaktion angemessen reagiert und die eigene Berichterstattung angepasst.

Begründet ist die Beschwerde allerdings in Bezug auf die Darstellung des Suizids des Onkels. Hierzu heißt es, das Patenkind habe sich an die Umstände nicht mehr genau erinnern können. Diese Information hätte die Redaktion vorab gegenrecherchieren müssen.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>